

Klausurbearbeitung Modul 3.1

Eine Anleitung

Von Prof. a.d. PA Dr. Oliver Borchard

Zu Beginn

„Rechtsklausuren sind schwierig.“ – „Nur Spezialisten können wirklich gute Noten schreiben.“ – „Man kann lernen und lernen und schreibt doch nur fünf Punkte.“ – Das hört man immer wieder.

Die Frage ist jedoch, wie Sie am besten für eine Rechtsklausur lernen. Beim Lernen geht es auf der ersten Stufe darum, dass Sie den Stoff verstehen. Dann müssen Sie sich den Stoff merken und wiedergeben können. Das ist aber noch nicht genug, denn Sie müssen dann auch über das Gelernte hinausgehen und es auch anwenden können. Nach meinem Gefühl scheitern viele am letzten Punkt.

In Rechtsfächern kann man mehr als fünf Punkte schreiben und muss schon gar nicht durchfallen.

Daraus ergibt sich zunächst, dass reines Auswendiglernen von Definitionen, Aufbauschemata oder gar Gerichtsentscheidungen keine Garantie für eine bestandene Klausur ist. Es geht in der Klausur nicht um Reproduktion des Gelernten, sondern um dessen Anwendung. Dazu muss man als Grundlage natürlich die Definitionen beherrschen, aber das allein reicht eben nicht. Darüber hinaus muss man die Definitionen auf den in der Klausur gegebenen Sachverhalt anwenden können. Es genügt also nicht, zu wissen, was ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 I Nr. 2 StGB ist, Sie müssen auch im konkreten Fall sagen können, warum der Kugelschreiber aus dem Sachverhalt diese Merkmale erfüllt. Dann schreiben Sie auch gute Klausuren.

Um seine Gedanken so auf das Papier bringen zu können, dass der Korrektor hinterher 15 Punkte unter die Klausur schreibt, gibt es eine Vorgehensweise, die sich immer wieder bewährt hat. Sie ist keine Garantie, aber ein Schritt zu den 15 Punkten.

Diese Anleitung soll dabei helfen, die Technik der Klausurerstellung zu erlernen. Anhand eines Sachverhaltes werden die Überlegungen dargestellt, die man als Klausurschreiberin / Klausurschreiber bei der Lektüre anstellen kann. Anschließend wird eine Lösungsskizze erstellt und ein mit Anmerkungen versehener Lösungstext angeboten.

Auch hier gilt wieder: Sie haben nur dann etwas von dieser Anleitung, wenn Sie diese nicht nur durchlesen und wegheften, sondern wenn Sie die Schritte nachvollziehen und auf einen anderen Sachverhalt anwenden. Und dann nehmen Sie sich den nächsten Sachverhalt, und den nächsten, und den nächsten... und dann beherrschen Sie irgendwann die Technik der Klausurerstellung. Wenn Sie dann noch Lösungen mit der Hand statt mit dem Computer schreiben, sind Sie für die ersten Klausuren bestens gerüstet.

Selbstverständlich gibt diese Form nur die Verfahrensweise des Verfassers wieder. Sie kann durchaus von der Vorgehensweise des Fachdozenten abweichen. Vorrang hat insoweit die Vorgehensweise des Fachdozenten. Abweichungen und unterschiedliche Darstellungen sind mit ihm zu besprechen.

Das gilt auch für den ausformulierten Lösungsvorschlag. Ich habe mich bemüht, ihn so sorgfältig wie möglich zu erstellen, damit klar wird, worauf bei der Subsumtion der Schwerpunkt liegt. Das kann man so in einer Klausur kaum leisten. Das ist aber die Richtung, in die Sie sowohl denken müssen, wenn Sie eine gute Klausur schreiben wollen, als auch dann, wenn Sie nur bestehen wollen. Nur Definitionen wiederzugeben, genügt eben nicht. Wesentlich ist auch hier: Ihr/e Dozent/-in oder Professorin/Professor a.d.PA gibt an, in welcher Tiefe Ausführungen erwartet werden.

Der Sachverhalt ist als zweite Wiederholungsklausur („Joker“) im Studienjahr 2013/2014 geschrieben worden. Der Schwierigkeitsgrad ist als eher gering einzuordnen, weil keine Rechtfertigungsgründe und kaum Qualifikationen vorkommen. Besondere inhaltliche Schwierigkeiten treten nicht auf. Bei fünf zu prüfenden Tatbeständen, davon einer mit Qualifikation, kann man davon ausgehen, dass es auch mit dem Zeitansatz keinerlei Probleme geben wird.

Vorgehensweise:

1. Aufgabenstellung und Bearbeitervermerk

Wenn man an die Lektüre des Sachverhalts gehen will, muss man zunächst wissen, unter welchem Gesichtspunkt der Sachverhalt zu prüfen ist, damit man sich nicht durch irrelevante Umstände ablenken lässt.

2. Sachverhaltslektüre

Zunächst muss der Sachverhalt erfasst werden. Dazu ist es ratsam, ihn mindestens dreimal konzentriert durchzulesen. Ratsam ist es, dabei ein Blatt daneben zu legen und spontane Gedanken festzuhalten. Manchmal sind gute Ideen für die Lösung dabei.

3. Anfertigung der Lösungsskizze

Als nächsten Schritt erstellt man die Lösungsskizze. Bei Ausarbeitung der Lösungsskizze werden alle rechtlichen Fragen geklärt, so dass später nur noch die Reinschrift erfolgen muss. Sinnvoll ist es, wenn man kurz festhält, auf welche Tatsachen man sich beziehen will. Nichts ist ungünstiger, als hinterher Einschübe zu machen. Die Lösungsskizze sollte auch nicht aus der Wiedergabe der Aufbauschemata bestehen. Wenn Sie diese niederschreiben können, haben Sie sie auch im Kopf. Dann ist das Aufschreiben nur Zeitverschwendung. Die Lösungsskizze soll Ihnen ja dadurch helfen, dass Sie Ihre Argumentation vorab kurz festlegen. Dann können Sie prüfen, ob Ihr Gedankengang auch stringent ist. Anhand der Lösungsskizze werden weiterhin die Schwerpunkte für die Anfertigung der Lösung gesetzt.

4. Reinschrift

Wenn alle rechtlichen Fragen entschieden sind, kann man sich an die Reinschrift machen. Jetzt besteht die einzige noch zu leistende Arbeit darin, die Gedanken, die man sich vorher gemacht hat, möglichst genau und verständlich zu Papier zu bringen. Wenn man dabei die Lösungsskizze genau abarbeitet, kann man eigentlich nichts mehr vergessen.

Für die Punkte 1. – 3. sollte man bei Anfertigung der Klausur bei einer dreistündigen Klausur maximal eine halbe Stunde aufwenden.

„Familienglück“

Ernst und Elfriede haben seit längerer Zeit Eheprobleme und wollen deshalb ein langes Wochenende im Harz verbringen, um dort in Abgeschiedenheit ihre Probleme zu thematisieren und aufzuarbeiten.

Gleich am ersten Abend jedoch kommt es mal wieder zu einem heftigen Streit, in dessen Verlauf Elfriede den Ernst aus der Ferienwohnung wirft, die Tür von innen absperrt und sich zum Schlafen in ihr Bett legt.

Ernst, der noch schnell seinen Wanderrucksack ergreifen und mit nach draußen nehmen konnte, steht nun im dichten Schneetreiben vor der Tür und friert. Geld, um sich ein Hotelzimmer zu nehmen, hat Ernst nicht dabei. Von der Vermieterin der Ferienwohnung hatte Ernst jedoch tags zuvor erfahren, dass diese noch weitere Wohnungen im Nebenhaus zur Vermietung anbiete. Diese Wohnungen seien zurzeit alle unbewohnt.

Ernst macht sich also auf den Weg zum Nebenhaus, um sich einen Unterschlupf für die Nacht zu suchen. Ein Blick durch die Scheibe der Souterrainwohnung gibt Ernst die Sicherheit, dass diese Wohnung offensichtlich leer steht.

Er nimmt einen herumliegenden Stein, schlägt damit das Glas des Toilettenfensters ein, öffnet anschließend mit dem Fenstergriff das Fenster und klettert nun durch diese Öffnung in die Wohnung.

Müde geworden, von den vorausgegangenen Anstrengungen, legt sich Ernst auf die Schlafcouch im Wohnzimmer und schläft sofort ein.

Am nächsten Morgen erwacht Ernst und möchte zurück zu Elfriede, um noch mal das klärende Gespräch zu suchen. Da er nicht mit leeren Händen zurückkehren will, nimmt er von der Wand im Wohnzimmer eine Kuckucksuhr, wie sie Elfriede schon immer haben wollte. Die gleiche Uhr haben Ernst und Elfriede schon mal im Internet für etwa 350 € gesehen. Darüber sollte sich Elfriede doch freuen.

Die Uhr steckt er in seinen Rucksack und klettert durch das Toilettenfenster nach draußen. Genau in diesem Moment kommt ein Nachbar der Vermieterin vorbei, der Ernst zur Rede stellt und ihn bittet stehen zu bleiben. Aus Angst, nun wegen der nächtlichen Aktion bestraft zu werden, nimmt Ernst eine an der Hauswand lehrende Schneeschaufel und schlägt sie dem Nachbarn mit Wucht auf den Kopf. Der Nachbar zieht sich dabei eine Gehirnerschütterung und eine blutende Platzwunde zu, die später im Krankenhaus behandelt wird.

Danach läuft Ernst über Umwege zurück in die Ferienwohnung, wo ihn Elfriede bereits am Frühstückstisch erwartet. Dort packt Ernst die Kuckucksuhr aus und überreicht sie sehr zu deren Freude seiner Ehefrau. So könnte es doch noch ein schönes Wochenende werden.

Aufgabe: Prüfen sie den Sachverhalt aus strafrechtlicher Sicht. § 252 StGB bleibt bei der Prüfung unberücksichtigt

Überlegungen bei Lektüre des Sachverhaltes

Der Bearbeitungsvermerk ist recht offen. Er verlangt die Prüfung aus strafrechtlicher Sicht. Im Sachverhalt kommen insgesamt drei Personen vor: Ernst, Elfriede und der Nachbar der Vermieterin. Das Verhalten von Elfriede und dem Nachbarn der Vermieterin zeigen keinerlei strafrechtliche Relevanz¹. Es bleibt also nur eine Prüfung der Strafbarkeit des Ernst.

Ausgenommen von einer Prüfung ist § 252 StGB². Ein Zusammenhang zwischen dem Schlag mit der Schneeschaufel und der Mitnahme der Kuckucksuhr ist unter diesem Gesichtspunkt strafrechtlich nicht zu erörtern.

Bei Lektüre des Sachverhalts kommen dann folgende Punkte für eine strafrechtliche Prüfung in Betracht:

- Ernst und Elfriede streiten sich. Der Sachverhalt lässt offen, ob es zu Beleidigungen oder Handgreiflichkeiten kommt. Daher ist dieser Teil strafrechtlich ohne Relevanz.
- Ernst ergreift, als er aus der Wohnung geworfen wird, seinen Wanderrucksack. Da es sich um seinen eigenen Rucksack handelt, ist auch hier keine strafrechtliche Relevanz zu erkennen.
- Ernst kundschaftet die leerstehende Ferienwohnung aus. Diese Handlung ist dem späteren Betreten der Ferienwohnung vorgelagert, erfüllt selbstständig jedoch nicht die Merkmale des § 123 StGB. Da bei diesem auch der Versuch straflos ist, besteht nicht der Bedarf einer Erörterung.
- Ernst zerschlägt das Toilettenfenster mit einem Stein. Auch das Nachbarhaus und damit das Toilettenfenster gehören der Vermieterin der Ferienwohnung, so dass insoweit mit Zerschlagen der Scheibe³ § 303 StGB vorliegen könnte.
- Ernst betritt durch das zerbrochene Toilettenfenster die Souterrainwohnung und hält sich für die Nacht dort auf. Da ihm eine Erlaubnis zum Betreten und Aufenthalt fehlt, kommt § 123 StGB in Betracht. Wegen des aktiven Betretens der Ferienwohnung muss die Unter-

¹ Der Gedanke einer Strafbarkeit Elfriedes wegen Aussetzung (§ 221 I StGB) scheitert daran, dass Ernst letztlich nicht konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung gerät, sondern sich, wenn auch auf nicht ganz legale Art und Weise, zu helfen weiß. Eine versuchte Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 22, 23 StGB dadurch, dass sie Ernst ins Schneetreiben mit der Gefahr von Erfrierungen schickt, scheitert, weil nicht klar ist, inwieweit diese Gefahr für Ernst wirklich besteht. Das ist spekulativ. Zudem ist zum jetzigen Zeitpunkt die Lehre vom Versuch noch unbekannt.

² Dieser wird erst im Modul 8 vermittelt.

³ Beachten Sie insoweit die Differenzierung zwischen Sachverhalt (Ernst zerbricht die Scheibe) und rechtlicher Bewertung (Ernst begeht – möglicherweise – eine Sachbeschädigung, weil er eine fremde Sache beschädigt).

lassungsalternative des § 123 StGB ausscheiden. Zudem wären hier auch die Voraussetzungen nicht erfüllt, weil Ernst nicht zum Verlassen der Wohnung aufgefordert wird.

- Hinsichtlich sowohl der Strafbarkeit aus § 303 I StGB als auch der Strafbarkeit aus § 123 I StGB stellt sich die Frage, ob der Umstand, dass Ernst bei Schneetreiben und Kälte aus dem Haus geworfen wird, Bedeutung für die Prüfung erlangen kann. Zudem versperrt Elfriede eine Rückkehr ins Haus. Eine andere Unterkunft ist für Ernst offenbar auch nicht zu erreichen. Dennoch lässt der Sachverhalt nicht deutlich genug erkennen, dass für Ernst die Gefahr von gesundheitlichen Schäden besteht, wenn er nicht schnellstens irgendwo Unterschlupf findet. In dem Schneetreiben und der Tatsache, dass Ernst friert, eine entsprechende Gefahr zu sehen, ist möglicherweise vertretbar, es fehlt aber an der entsprechenden Konkretisierung im Sachverhalt. Insbesondere fehlen Angaben zu den alternativen Handlungsmöglichkeiten⁴ für Ernst. Daher kommt eine Rechtfertigung für das Zerschlagen der Scheibe nach § 904 S.1 BGB und das Betreten der Ferienwohnung nach § 34 I StGB eher nicht in Betracht. Eine Erörterung wäre sicherlich nicht falsch, würde jedoch wertvolle Zeit in der Bearbeitung kosten⁵.
- Ernst entdeckt die Kuckucksuhr und steckt sie in seinen Rucksack. In Betracht kommt hier § 242 StGB. Fraglich ist lediglich, ob im Zusammenhang mit dem Zerschlagen der Fensterscheibe und dem Betreten der Wohnung auch § 244 I Nr. 3 StGB erfüllt ist. Das muss jedoch ausscheiden, weil Ernst die Uhr erst am Morgen entdeckt. Weil aber § 244 I Nr. 3 StGB voraussetzt, dass man zur Begehung des Diebstahls einbricht, kann das vorliegende Verhalten das Merkmal nicht verwirklichen. Ernst bricht nicht ein, um die Uhr zu entwenden, sondern um einen Platz zum Schlafen zu haben. Ein Diebstahl bei Gelegenheit eines Einbruchs genügt für § 244 I Nr. 3 StGB nicht.
- Ernst schlägt auf den Nachbarn mit der Schneeschaufel ein. Hier kommt eine Körperverletzung gemäß § 223 StGB wegen der Kopfwunde in Betracht. Weiterhin kann diese auch gemäß § 224 I Nr. 2 StGB qualifiziert sein. Er bedient sich einer Schneeschaufel, die die

⁴ Man könnte daran denken, dass eine andere Unterkunft nicht erreichbar wäre, oder dass Gasthäuser sich nicht in der Nähe befinden. Eventuell könnte in einem solchen Fall auch drinstehen, dass Ernst der Aufenthalt in Gasthäusern oder anderen Unterkünften verweigert worden ist.

⁵ Diese Problematik ist auch recht anspruchsvoll, wer wäre bei § 303 I StGB schon auf § 904 S.1 BGB gekommen. Die Einwirkung auf eine Sache ist das Zerschlagen der Fensterscheibe und Ernsts Gesundheit droht ein unverhältnismäßig großer Schaden. § 34 I StGB wäre nicht ganz richtig, weil § 904 S. 1 BGB spezieller ist. Bei § 123 I StGB wäre auch § 904 I BGB vertretbar, wenn man im Betreten der Wohnung eine Einwirkung auf die Sache „Wohnung“ sieht. Sonst müsste man über § 34 I StGB gehen. Hier müsste man bei einer Abwägung Hausrecht gegen Gefahr für die Gesundheit zum Ergebnis kommen, dass die Gefahr für die Gesundheit größer ist. Dazu sagt der Sachverhalt aber nur sehr wenig. Die Lösungsskizze hat es auch nicht verlangt, eine entsprechende Lösung wäre aber gut vertretbar gewesen, hätte aber mit entsprechenden Zeitproblemen erkaufte werden müssen. Für eine gute Lösung hätte man allerdings bei beiden Vorschriften die Abwägung richtig machen müssen (Sachbeschädigung: Gesundheit gegen Eigentum; Hausfriedensbruch: Gesundheit gegen Hausrecht). Beim Lösungsvorschlag bleibt diese Sichtweise daher außer Betracht.

Schlagkraft erhöht. Ein hinterlistiger Überfall (§ 224 I Nr. 3 StGB) scheitert mangels Planung des Schlages, der offenbar eine Spontanhandlung war. Elfriede war nicht zugegen, so dass auch § 224 I Nr. 4 StGB nicht erfüllt sein kann. In Betracht kommt aber § 224 I Nr. 5 StGB, weil Ernst mit einem großen Gegenstand (Schneeschaufel) mit Wucht auf einen wichtigen Körperteil (Kopf) schlägt. Eine zumindest abstrakte Lebensgefahr ist bei diesem Verhalten durchaus denkbar.

- Die Versöhnungszeremonie hingegen besitzt keine strafrechtliche Relevanz. Ob es eine Hehlerei (§ 259 StGB) durch Elfriede darstellt, dass sie die Uhr annimmt, kann angesichts der Merkmale im Sachverhalt nicht entschieden werden. Insbesondere fehlen Angaben dazu, ob sie die Herkunft der Uhr kennt. In dubio pro reo wird man davon ausgehen müssen, dass ihr der mögliche Diebstahl der Uhr unbekannt war.

Insgesamt sind also zu prüfen:

§ 303 StGB, § 123 I Alt. 1 StGB, § 242 I StGB, §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB

Zu beachten ist ferner, dass es sich bei §§ 303, 123 StGB um Strafantragsdelikte handelt. Hinsichtlich §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB ist kein Strafantrag erforderlich.

Lösungsskizze⁶

A. Strafbarkeit des Ernst aus § 303 I StGB durch Zerschlagen der Fensterscheibe

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Sache: Fensterscheibe
- Fremd: Eigentum der Vermieterin
- Zerstören: Scheibe wird völlig unbrauchbar, ist körperlich nicht wiederherstellbar
- Handlung: Schlag mit dem Stein
- Kausalität: (+)
- Objektive Zurechnung: (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- Absicht: Ziel: Scheibe zerschlagen, sonst wäre ein Betreten der Wohnung nicht möglich

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag: § 303 c StGB

B. Strafbarkeit des Ernst aus § 123 I Alt. 1 StGB durch Betreten der Wohnung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Wohnung (-), dort wohnt gerade niemand
- Befriedetes Besitztum (+)
- Eindringen: Ernst betritt die Wohnung durch das Fenster ohne den Willen des Vermieters

2. Subjektiver Tatbestand

- Absicht: Ernst verfolgte das Ziel, in der Wohnung zu übernachten und sich dem Schneetreiben zu entziehen

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag: absolutes Antragsdelikt - § 123 II StGB

C. Strafbarkeit des Ernst aus § 242 I StGB durch Mitnahme der Kuckucksuhr

⁶ Die Lösungsskizze ist sehr umfangreich gestaltet, das kann und muss man in der Klausursituation natürlich kürzer machen.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Sache: Uhr
- Fremd: gehört dem Vermieter
- Beweglich (+)
- Wegnahme
 - ⇒ Bruch fremden Gewahrsams
 - ↳ Gelockerter Gewahrsam des Vermieters, weil die Uhr in seiner Wohnung hing, auch wenn er nicht anwesend ist
 - ↳ Aufhebung des Gewahrsams durch Wechsel in die Gewahrsamssphäre (Rucksack) des Ernst ohne Willen des Vermieters
 - ⇒ Begründung neuen Gewahrsams
 - ↳ Ernst hat die Uhr in seinem Gewahrsam, der Vermieter kann sich die Uhr nicht zurückholen, ohne in die persönliche Sphäre des Ernst einzudringen

2. Subjektiver Tatbestand

- Absicht: Ernst verfolgte das Ziel, die Uhr mitzunehmen, um sie Elfriede zu schenken
- Zueignungsabsicht:
 - ⇒ Ernst wollte die Uhr für sich haben, um sie Elfriede zu schenken (Aneignungsabsicht)
 - ⇒ Ernst war bewusst, dass damit der Vermieter die Uhr nicht zurückerhält (Enteignungsvorsatz)
 - ⇒ Kein Anspruch des Ernst auf die Uhr ersichtlich (rechtswidrig)
 - ⇒ Das war ihm bekannt (Vorsatz bzgl. Rechtswidrigkeit)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

D. Strafbarkeit des Ernst aus §§ 242 I, 244 Nr. 3 StGB durch Zerschlagen des Fensters und Betreten der Ferienwohnung, sowie Mitnahme der Kuckucksuhr⁷

⁷ Die Qualifikation wird getrennt von der Prüfung des § 242 I StGB behandelt. Das liegt daran, dass die Frage nach der Strafbarkeit aus einer Norm nur einheitlich mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Fragt man also nach der Strafbarkeit aus § 242 I StGB lautet die Antwort: „ja“, fragt man nach §§ 242 I, 244 I Nr. 3 StGB, lautet die Antwort:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand § 242 I StGB

- Ist gegeben, siehe oben

2. Subjektiver Tatbestand § 242 I StGB

- Ist gegeben, siehe oben

3. Objektiver Tatbestand § 244 I Nr. 3 StGB

- Wohnung

⇒ Die leerstehende Ferienwohnung dient zwar grundsätzlich dem Wohnen, aber nicht aktuell. Also liegt keine Wohnung vor.

⇒ § 244 I Nr. 3 StGB scheidet aber noch aus einem anderen Grund⁸:

- Einbrechen

⇒ Unter Einsatz von Körperkraft wird das Fenster zerschlagen

- Zur Begehung des Diebstahls

⇒ Das ist jedoch nicht erfüllt, weil der Diebstahl der Kuckucksuhr zum Zeitpunkt des Einschlagens der Scheibe noch nicht geplant war.

II. Ergebnis

E. Alternativer Aufbau zu D.:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand § 242 I StGB

- Ist gegeben, s.o.

2. Objektiver Tatbestand § 244 I Nr. 3 StGB

- Wohnung

⇒ Die leerstehende Ferienwohnung dient zwar grundsätzlich dem Wohnen, aber nicht aktuell. Also liegt keine Wohnung vor.

„nein“. In jedem Falle ist § 242 I StGB logisch noch einmal einzeln zu bejahen. Ich habe daher § 242 I StGB vorangestellt, es geht natürlich auch andersherum.

⁸ Diese Frage habe ich hier recht „dreist“ gelöst. Normalerweise ist die Prüfung abzubrechen, wenn ein Merkmal zu verneinen ist. Dann hätte ich die Prüfung nach dem Merkmal „Wohnung“ beenden müssen und anschließend §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1 StGB prüfen müssen, denn um ein Gebäude handelt es sich auf alle Fälle. Die damit verbundene Schreibarbeit habe ich vermieden, indem ich einen weiteren Grund für das Scheitern von § 244 I Nr. 3 aufzeigte. Diese Lösung gefällt nicht jedem Prüfer. Alternativ könnte man auch gleich auf § 243 I 2 Nr. 1 StGB eingehen und bei Prüfung des Merkmals „Gebäude“ kurz erwähnen, dass ja keine Wohnung und mithin auch kein § 244 I Nr. 3 StGB vorliegt. Auch das ist letztlich nicht richtig schulmäßig, aber zeitsparend. In der ausformulierten Lösung verfolge ich die erste Variante.

⇒ § 244 I Nr. 3 StGB scheitert aber noch aus einem anderen Grund⁹:

- Einbrechen
 - ⇒ Unter Einsatz von Körperkraft wird das Fenster zerschlagen
- Zur Begehung des Diebstahls
 - ⇒ Das ist jedoch nicht erfüllt, weil der Diebstahl der Kuckucksuhr zum Zeitpunkt des Einschlagens der Scheibe noch nicht geplant war.

II. Ergebnis

F. Strafbarkeit des Ernst aus § 223 I StGB durch den Schlag mit der Schneeschaufel

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Körperverletzungserfolg
 - ⇒ Verletzung der Integrität
 - ↳ Blutende Kopfwunde
 - ⇒ Verletzung der körperlichen Wohlbefindens
 - ↳ Gehirnerschütterung (Schwindel, Schmerzen)
 - ↳ Schmerzen durch die Kopfwunde
- Handlung
 - ⇒ Schlag mit der Schaufel
- Kausalität
 - ⇒ Ohne Schlag keine Kopfwunde/Gehirnerschütterung
- Objektive Zurechnung
 - ⇒ Handlung des Ernst, keine Unterbrechung

2. Subjektiver Tatbestand

- Direkter Vorsatz, beim Schlag mit großem Gegenstand war Ernst klar, dass er Verletzungen hervorruft¹⁰

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag

- § 230 I 1 StGB – relatives Antragsdelikt¹¹

⁹ Vgl. Fn. 8

¹⁰ Absicht wäre auch denkbar, wenn man sagt, dass Ernst den Nachbarn zielgerichtet niederschlägt, damit dieser keine Strafverfolgung gegen ihn einleiten kann.

G. Strafbarkeit des Ernst aus §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand § 223 I StGB
 - Ist gegeben, s.o.
2. Subjektiver Tatbestand § 223 I StGB
 - Ist gegeben, s.o.
3. Objektiver Tatbestand § 224 I Nr. 2, 5 StGB
 - Gefährliches Werkzeug
 - ⇒ Schneeschaufel ist groß, entfaltet besondere Wucht
 - Lebensgefährdende Behandlung
 - ⇒ Gegen den Kopf gerichtet, Hilfsmittel, wuchtig
4. Subjektiver Tatbestand § 224 I Nr. 2, 5¹² StGB
 - Ernst war klar, ein Werkzeug einzusetzen, das schwere Verletzungsfolgen hervorruft (direkter Vorsatz)
 - Ernst schlägt gegen einen empfindlichen Bereich des Körpers mit Werkzeug, das die Wucht des Schlages verstärkt, diese Umstände kennt er (direkter Vorsatz)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

H. Ergebnis

- Ernst ist strafbar aus §§ 303 I, 123 I Alt. 1, 242 I, 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB

¹¹ Hier ist noch der Strafantrag zu prüfen, weil es sich ja bei § 223 I StGB um ein Antragsdelikt handelt. § 224 I Nr. 2, 5 StGB ist noch nicht zur Sprache gekommen. Sicherlich wäre es ebenso vertretbar, gleich §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB zu erörtern.

¹² Hier ist sicherlich auch eine andere Vorsatzform vertretbar.

Ausformulierte Lösung¹³

Ernst könnte sich dadurch gemäß § 303 I StGB strafbar gemacht haben, dass er das Fenster der Ferienwohnung mit einem Stein zerschlug¹⁴.

Das setzt zunächst voraus, dass es sich bei dem Fenster um eine Sache handelt. Weil man das Fenster anfassen kann, es somit körperlich und gegen die Umwelt abgrenzbar ist, handelt es sich um eine Sache.

Dieses Fenster ist weiterhin fremd, weil es wohl im Eigentum der Vermieterin der von Elfriede und Ernst gemieteten Ferienwohnung steht. Jedenfalls ist nicht zu erkennen, dass es in Ernsts Eigentum steht.

Das Fenster ist auch zerstört. Seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit ist aufgehoben, weil es zerbrochen ist. Es kann damit keine Witterungseinwirkungen von außen mehr abhalten.

Die Aufhebung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit geht ursächlich auf Ernsts Handeln, den Schlag mit dem Stein, zurück. Ohne diesen Schlag wäre das Fenster nicht zerbrochen¹⁵.

Dieser Erfolg ist Ernst auch objektiv als sein Werk zuzurechnen, weil er den Kausalverlauf durch den Schlag mit dem Stein selbst in der Hand hat.

Weiterhin müsste Ernst die Scheibe vorsätzlich zerstört haben. Hier könnte Ernst mit Absicht gehandelt haben. Absicht liegt vor, wenn die Verwirklichung des Tatbestands Ziel des Täters ist. Hier ging es Ernst bei seinem Schlag mit dem Stein gegen die Scheibe genau darum, sie zu zerbrechen, weil er anders keinen Zutritt zu der Wohnung erlangen konnte, um sich vor dem Schneegestöber zu schützen. Daher handelte Ernst mit Absicht.

Darüber hinaus erfordert die Strafbarkeit Rechtswidrigkeit von Ernsts Handeln. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich, so dass Ernst rechtswidrig handelte.

Ernst hat auch schuldhaft gehandelt, weil weder Schuldausschließungs- noch Entschuldigungsgründe ersichtlich sind.

Da es sich bei § 303 I StGB gemäß § 303c StGB um ein relatives Strafantragsdelikt handelt, muss der Vermieter als Eigentümer der zerbrochenen Scheibe grundsätzlich Strafantrag stellen. Alter-

¹³ Ich persönlich bin ein Freund von Überschriften. Hier habe ich selbst einmal darauf verzichtet.

¹⁴ Die Prüfung des § 303 I StGB ist kein Schwerpunkt der Klausur, sondern recht einfach zu bewältigen. Ich bediene mich daher einer Kurzsubsumtion, bei der Definition und Sachverhaltsbezug teilweise in einem Satz direkt einander gegenüber gestellt werden. Eine nähere Erläuterung erfolgt nicht. Dieses Vorgehen bietet sich an, wenn die Erfüllung des Merkmals sehr einfach feststellbar ist.

¹⁵ Kausalität stellt in der Regel kein großes Problem dar. Es ist also eine sehr kurze Prüfung angezeigt. Merke: Prüfen Sie nicht diejenigen Umstände ausführlich, die Sie gut beherrschen, sondern diejenigen, die für die Falllösung wichtig sind.

nativ kann aber auch die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse¹⁶ an der Strafverfolgung bejahen.

Damit hat sich Ernst gemäß § 303 I StGB strafbar gemacht.

Ernst könnte sich gemäß § 123 I Alt. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er durch das zerbrochene Toilettenfenster die Ferienwohnung betrat.

Zunächst müsste es sich bei der Ferienwohnung um eine Wohnung handeln. Unter einer Wohnung versteht man den Inbegriff von Räumlichkeiten, der Menschen zum ständigen Aufenthalt dient. Hier steht jedoch die Ferienwohnung zurzeit leer und dient, zumindest im Moment, nicht dem Aufenthalt von Menschen. Daher handelt es sich nicht um eine Wohnung¹⁷.

Es könnte sich jedoch um befriedetes Besitztum handeln. Befriedetes Besitztum zeichnet sich dadurch aus, dass es durch eine äußere Eingrenzung gegen das beliebige Betreten durch Dritte gesichert ist. Ernst konnte die Ferienwohnung nicht betreten, ohne das Toilettenfenster zu zerbrechen. Daher lag eine entsprechende äußere Eingrenzung vor und es handelte sich bei der Ferienwohnung um befriedetes Besitztum.

In dieses ist Ernst auch eingedrungen, als er es betreten hat. Das geschah widerrechtlich, also gegen oder ohne Willen des Berechtigten, weil der Vermieter über das Betreten der Ferienwohnung durch Ernst nicht unterrichtet war.

Im subjektiven Tatbestand erfordert § 123 I Alt. 1 StGB vorsätzliches Handeln. Hier könnte Absicht, wie bereits oben definiert, vorliegen. Ernst verfolgte das Ziel, sich in der Wohnung vor dem Schneegestöber zu schützen und betrat sie daher mit Absicht. Er handelte somit vorsätzlich.

Weiterhin hat Ernst rechtswidrig gehandelt, weil Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich sind.

Ernst handelte ebenso schuldhaft, weil keine Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe ersichtlich sind.

Gemäß § 123 II StGB handelt es sich beim Hausfriedensbruch um ein absolutes Strafantragsdelikt, das ohne Strafantrag des Verletzten nicht verfolgt werden darf. Daher muss der Vermieter noch Strafantrag stellen.

¹⁶ Beachten Sie den Begriff „besonderes öffentliches Interesse“. Das ist etwas anderes als das „öffentliche Interesse“ bei Privatklagedelikten. Dieses muss vorliegen, wenn ein Privatklagedelikt (§ 374 StPO) durch die Staatsanwaltschaft verfolgt werden soll (§ 376 StPO). Merke: „Es muss etwas ganz Besonderes sein, das den Strafantrag des Verletzten ersetzen kann.“

¹⁷ Der Begriff der Ferienwohnung ist eine echte Falle. Hier wird im Sachverhalt Alltagssprache verwendet, die jedoch nicht ohne weiteres mit dem Rechtsbegriff übereinstimmt. Ein Fehler hier wirkt sich aber nicht maßgeblich auf die weitere Prüfung aus.

Ernst hat sich gemäß § 123 I Alt. 1 StGB strafbar gemacht.

Ernst könnte sich dadurch gemäß § 242 I StGB strafbar gemacht haben, dass er die Kuckucksuhr aus der Ferienwohnung des Vermieters mitnahm.

Die Kuckucksuhr, die bewegliche Sache, müsste für Ernst fremd sein. Fremd ist eine Sache, wenn sie weder im Alleineigentum des Täters steht, noch herrenlos ist. Hier gehört die Uhr, da sie in der Ferienwohnung hängt und offenbar zur Einrichtung gehört, dem Vermieter. Daher ist sie für Ernst fremd¹⁸.

Weiterhin müsste Ernst die Kuckucksuhr weggenommen haben, als er sie in den Rucksack steckte. Unter einer Wegnahme versteht man den Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Daher ist zunächst zu prüfen, ob der Vermieter an der Kuckucksuhr Gewahrsam hatte. Gewahrsam setzt voraus, dass der Inhaber die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft innehat. Die dem Vermieter gehörende Uhr hing in der Ferienwohnung an der Wand. Die Uhr gehörte also zur Inneneinrichtung der Wohnung, die auf dem gestalterischen Willen des Vermieters basierte. Damit hat er ein natürliches Bewusstsein, dass ihm die Uhr zusteht und einen natürlichen Herrschaftswillen. Die tatsächliche Sachherrschaft liegt grundsätzlich vor, wenn der Gewahrsamsinhaber sich in unmittelbarer Nähe der Sache befindet. Hier ist der Vermieter jedoch nicht in der Ferienwohnung zugegen. Jedoch bleibt auch bei räumlicher Trennung zwischen Gewahrsamsinhaber und Sache der tatsächliche Sachherrschaft erhalten, wenn sie sich im Rahmen des sozial Üblichen hält. Die Wohnung steht zur Vermietung und ist dazu bestimmt, von anderen Personen als dem Gewahrsamsinhaber bewohnt zu werden. Gleichzeitig ist zwischen Mieter und Vermieter vereinbart, dass die Wohnung mit den Gegenständen wieder herausgegeben wird, die sich auch zum Zeitpunkt des Einzugs des Mieters in der Wohnung befunden haben. Daraus ergibt sich, dass die Wohnung und ihr Inventar zwar jemandem anderen zur Nutzung überlassen wird, diesem aber klar ist, dass das Inventar dem Gewahrsamsinhaber immer noch zusteht. Daraus ergibt sich, dass trotz räumlicher Trennung zwischen Vermieter und Uhr diese weiterhin im Gewahrsam des Vermieters steht. Also hat der Vermieter Gewahrsam an der Kuckucksuhr.

Diesen Gewahrsam könnte Ernst aufgehoben haben. Das ist der Fall, wenn die Merkmale, die den Gewahrsam des Vermieters begründen, nicht mehr vorliegen. Das wäre zu bejahen, wenn Ernst die Uhr aus der Ferienwohnung herausbringt, weil dann die räumliche Beziehung zwischen der Uhr und der Ferienwohnung nicht mehr gegeben ist. Ernst könnte aber auch schon früher den

¹⁸ So kann man das Merkmal „fremd“ auch prüfen.

Gewahrsam des Vermieters aufgehoben haben, wenn er eine Beziehung zu der Sache begründet, die stärker als die tatsächliche Sachherrschaft des Vermieters ist. Hier packt Ernst die Uhr in seinen Rucksack. Damit verbringt er sie in seine private Sphäre. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass es sozial nicht toleriert wird, dass man den Rucksack einer anderen Person durchwühlt. Vielmehr ist eine besondere Befugnis zur Durchsuchung fremder Sachen erforderlich, wie sie zum Beispiel die Polizei in besonderen Fällen besitzt. Somit begründet Ernst eine engere Beziehung zu der Kuckucksuhr als der Vermieter sie vorher hatte und hebt damit den Gewahrsam des Vermieters über die Kuckucksuhr auf.

Dabei handelte Ernst auch gegen oder ohne den Willen des Vermieters, weil dieser von Ernsts Handeln keine Kenntnis hatte.

Somit hat Ernst fremden Gewahrsam gebrochen.

Er müsste auch neuen Gewahrsam begründet haben. Ernsts natürlicher Herrschaftswille zeigt sich dadurch, dass er bewusst die Kuckucksuhr einsteckt. Dass er durch Einstecken die tatsächliche Sachherrschaft erlangt, wurde bereits vorstehend erläutert. Ernst hat neuen Gewahrsam begründet.

Darüber hinaus ist erforderlich, dass Ernst vorsätzlich gehandelt hat. Hier kommt Absicht, wie bereits oben definiert, in Betracht. Ernst hat die Uhr zielgerichtet eingesteckt, um sie seiner Frau zum Geschenk zu machen. Daher liegt Absicht vor.

Weiterhin könnte Ernst in der Absicht gehandelt haben, sich die Uhr rechtswidrig zuzueignen¹⁹. Dies setzt zunächst voraus, dass Ernst die Absicht hatte, sich die Uhr anzueignen. Eine Aneignungsabsicht liegt immer dann vor, wenn es dem Täter darauf ankommt, sich zumindest vorübergehend eine eigentümerähnliche Stellung über die Sache zu verschaffen. Ernst möchte die Uhr verschenken, was in aller Regel nur möglich ist, wenn man auch Eigentümer der Sache ist. Somit ergibt sich, dass er das Ziel verfolgt, sich bis er die Uhr seiner Frau übergibt, in eine eigentümerähnliche Lage zu versetzen. Daher ist Aneignungsabsicht gegeben. Zudem müsste Ernst mit Enteignungsvorsatz gehandelt haben. Dieser ist zu bejahen, wenn der Täter mit dem Vorsatz handelt, dem tatsächlichen Eigentümer die Sache auf Dauer zu entziehen. Wenn Ernst die Uhr schenkweise seiner Frau aushändigt, wird diese sie mit nach Hause nehmen, und der Vermieter als tatsächlicher Eigentümer wird die Uhr nicht zurückerlangen können. Da Ernst dieser Umstand

¹⁹ Beachten Sie, dass zwischen „Wegnehmen“ und „Zueignen“ ein Unterschied besteht. Der Gesetzgeber verwende insoweit unterschiedliche Begriffe. Auf eine Zueignung zu schließen, weil Ernst die Uhr mitnimmt wäre also falsch, weil diese Tatsache nur den Begriff der Wegnahme ausfüllt.

klar ist²⁰, handelt er bezüglich der geschilderten Enteignung mit direktem Vorsatz. Daher liegt Zueignungsabsicht vor.

Die erstrebte Zueignung war auch rechtswidrig, weil der Sachverhalt keinen Anspruch Ernsts auf das Eigentum an der Sache erkennen lässt. Auch dieser Umstand war Ernst durchaus bewusst, so dass er auch insoweit mit direktem Vorsatz handelte.

Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich, so dass Ernsts Verhalten auch rechtswidrig war.

Gegen Ernsts Schuld bestehen keine Bedenken.

Ernst hat sich gemäß § 242 I StGB strafbar gemacht²¹.

Ernst könnte sich gemäß §§ 242 I, 244 I Nr. 3 StGB strafbar gemacht haben, indem er das Toilettenfenster mit einem Stein zerschlug, dort in die Ferienwohnung eindrang und aus dieser eine Kuckucksuhr mitnahm.

Wie bereits festgestellt, sind objektiver und subjektiver Tatbestand des § 242 I StGB erfüllt.

Fraglich ist, ob auch die Merkmale der Qualifikation erfüllt sind. Dazu müsste es sich bei der Ferienwohnung zunächst um eine Wohnung i.S.d. § 244 I Nr. 3 StGB handeln. Da der Begriff der Wohnung dem des § 123 I StGB entspricht, ist dieses Merkmal hier ebenfalls zu verneinen, so dass eine Strafbarkeit aus §§ 242 I, 244 I Nr. 3 StGB scheitert. Die Strafbarkeit scheitert aber noch aus einem weiteren Grund: Zwar ist Ernst unter Einsatz körperlicher Kraft, die sich darin äußert, dass er das Toilettenfenster zerschlagen hat, in die Ferienwohnung eingedrungen. Allerdings erfolgte dieser Einbruch nicht mit dem Ziel, in der Ferienwohnung einen Diebstahl zu begehen, so dass auch das Merkmal „zur Begehung eines Diebstahls“ einzubrechen, nicht erfüllt ist.

Ernst hat sich nicht gemäß §§ 242 I, 244 I Nr. 3 StGB strafbar gemacht.

Ernst könnte sich gemäß § 223 I StGB strafbar gemacht haben, indem er durch den Schlag mit der Schaufel dem Nachbarn der Vermieterin eine blutende Platzwunde und eine Gehirnerschütterung zufügte.

²⁰ Hier habe ich auf die nähere Begründung verzichtet. Wenn jemand die Sache mitnimmt und insoweit auch Eigentümer sein will, dann will er auch den anderen, dem er die Sache schenkt, zum Eigentümer machen. Daraus ergibt sich, dass die Sache nicht wieder an den tatsächlichen Eigentümer herausgegeben werden soll. Das könnte man auch so schreiben, ich halte es aber für derart selbstverständlich, dass ich auf diese Begründung des Vorsatzes verzichtet habe. Beachten Sie, dass ich auf die Frage des bedingten Vorsatzes, der ja für den Enteignungsvorsatz ausreichen würde, nicht eingehe, weil der Sachverhalt insoweit keinen Anhaltspunkt bietet und direkter Vorsatz viel einfacher zu begründen ist.

²¹ Auf die Frage des Strafantrages bin ich nicht eingegangen, weil der Preis für die vergleichbare Kuckucksuhr mit 350 € angegeben wird und damit deutlich über 50 € liegt.

Zunächst könnte Ernst den Nachbarn der Vermieterin körperlich misshandelt haben. Unter einer körperlichen Misshandlung versteht man eine üble unangemessene Behandlung, die die körperliche Integrität oder das körperliche Wohlbefinden in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigt. Hier könnte zunächst die körperliche Integrität, verstanden als Zustand der körperlichen Beschaffenheit oder Funktionsfähigkeit vor der Handlung des Täters, betroffen sein. Der Nachbar erlitt eine blutende Platzwunde und eine Gehirnerschütterung. Bei der Platzwunde tritt durch einen Riss in der Haut Blut aus. Die äußere Hülle des Körpers ist aufgerissen, so dass die körperliche Integrität verletzt ist. Im Rahmen der Gehirnerschütterung wurde die Funktionsfähigkeit der Gehirns dahingehend beeinträchtigt, dass der Nachbar typischerweise an Kopfschmerzen und Konzentrationsstörungen leidet. Daher liegt eine Verletzung der körperlichen Integrität vor. Weiterhin könnte auch eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens gegeben sein. Hier geht es um das körperliche Empfinden des Verletzten. Bei lebensnaher Betrachtung empfindet der Nachbar sowohl durch die Platzwunde als auch durch die Gehirnerschütterung Schmerzen am bzw. im Kopf. Auch die typischerweise durch die Gehirnerschütterung auftretenden Konzentrationsstörungen und Schwindel beeinträchtigen die körperliche Leistungsfähigkeit des Nachbarn, so dass auch das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigt ist. Insgesamt liegt damit eine körperliche Misshandlung vor.

Darüber hinaus könne auch eine Gesundheitsschädigung gegeben sein. Diese liegt im Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustands. Hier liegt ein krankhafter Zustand darin, dass der Nachbar sich wegen der Platzwunde und der Gehirnerschütterung in ärztliche Behandlung begeben muss, damit seine Verletzungen behandelt werden und heilen können. Daher liegt auch eine Gesundheitsschädigung vor.

Dieser Körperverletzungserfolg müsste auch ursächlich auf Ernsts Handlung zurückgehen. Hier hat Ernst dem Nachbarn die Schneeschaufel auf den Kopf geschlagen. Ohne diesen Schlag wären die oben geschilderten Folgen der Körperverletzung nicht eingetreten. Daher ist der Schlag ursächlich für die Folgen der Körperverletzung.

Die Folgen gehen auch ausschließlich auf Ernsts Verhalten und nicht etwas auf zufällige Geschehensabläufe zurück, so dass sie Ernst auch objektiv zuzurechnen sind.

Weiterhin müsste Ernst vorsätzlich gehandelt haben. Ernst könnte hier mit direktem Vorsatz gehandelt haben. Dieser liegt vor, wenn der Täter die Verwirklichung des Tatbestands als sicher voraussieht. Es war zwar nach dem Sachverhalt nicht Ernsts Ziel, den Nachbarn durch den Schlag zu verletzen. Er diente nur dazu, einer Bestrafung wegen der nächtlichen Aktion zu entgehen.

Allerdings war ihm klar, dass ein Schlag mit einem großen Gegenstand auf den Kopf dort Verletzungen hervorrufen wird²². Direkter Vorsatz ist danach gegeben.

Da keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind, handelte Ernst rechtswidrig.

Er handelte auch schuldhaft, weil keine Anhaltspunkte für Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe erkennbar sind.

Bei der einfachen Körperverletzung handelt es sich gemäß § 230 I 1 StGB um eine relatives Strafantragsdelikt. Daher ist zu einer Strafverfolgung noch erforderlich, dass der Nachbar Strafantrag stellt, oder die Staatsanwaltschaft das Vorliegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung bejaht.

Ernst hat sich gemäß § 223 I StGB strafbar gemacht.

Ernst könnte sich gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem Nachbarn eine Schneeschaufel mit Wucht auf den Kopf geschlagen hat.

Der Tatbestand des § 223 I StGB ist in objektiver sowie subjektiver Hinsicht erfüllt.

Fraglich ist, ob Ernst darüber hinaus ein gefährliches Werkzeug zur Körperverletzung eingesetzt hat. Unter einem gefährlichen Werkzeug versteht man jeden beweglichen Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit oder der Art seiner konkreten Anwendung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen hervorzurufen. Bei dem zum Schlag eingesetzten Gegenstand handelt es sich um eine Schneeschaufel, die üblicherweise so groß ist, dass sie mit zwei Händen bewegt werden muss. Sie hat einen langen Stiel. Zudem zeichnet sie sich durch ein großes Blatt aus, das an den Rändern scharfkantig und aus einem festen Material gefertigt ist. Ob mit der Kante zuge schlagen wurde, ist nicht ersichtlich. Das große und stabile Blatt das durch den langen Stiel auch mit entsprechendem Schwung geführt werden kann, begründet die Eignung, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Dazu kommt, dass die Schneeschaufel zum einen mit Wucht geführt wurde, zum anderen, dass sie gegen einen sehr empfindlichen Körperteil, den Kopf, eingesetzt wur-

²² Zum einen habe ich zunächst im Rahmen der Prüfung des direkten Vorsatzes die Absicht ausgeschlossen. Der Sachverhalt legt nicht so unmittelbar nahe, dass er der Bestrafung nur dadurch zu entgehen meint, dass er den Nachbarn verletzt, aber diese Deutung ist nicht ganz auszuschließen. Absicht wäre sicherlich damit auch gut vertretbar. Hinsichtlich des direkten Vorsatzes habe ich auch unterstellt, dass ihm die Wirkung des Schlages klar ist. Es wäre ja auch kaum vorstellbar, dass jemand glaubt, er könne einem anderen eine Schneeschaufel über den Kopf schlagen, und am Kopf entstehen keine Verletzungen. So konkret steht das aber nicht drin. Das verführt zur Formulierung, dass er die Wirkungen des Schlages „hätte erkennen müssen“. Diese Formulierung müssen Sie aber unbedingt vermeiden, weil Sie Kennzeichen für Fahrlässigkeit ist. Sie deutet nämlich an, dass der Täter die Wirkung des Schlages eben nicht erkannt hat.

de. Damit handelt es sich hier um ein gefährliches Werkzeug, mittels dessen die Körperverletzung begangen wurde.

Bezüglich des Einsatzes der Schneeschaufel müsste Ernst vorsätzlich gehandelt haben. Dass er zielgerichtet ein großes Werkzeug einsetzt, um den Nachbarn zu verletzen, ist so aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Es war ihm aber, da er die Ausmaße der Schneeschaufel erkannte, durchaus klar, dass er damit dem Nachbarn erhebliche Verletzungen zufügen kann. Daher ist direkter Vorsatz gegeben.

Darüber hinaus könnte Ernst die Körperverletzung auch mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen haben. Eine solche ist zu bejahen, wenn das Vorgehen des Täters nach dem Umständen des Einzelfalles generell geeignet ist, das Leben des Opfers zu gefährden. Dass tatsächlich das Leben des Nachbarn in Gefahr war, ist nicht ersichtlich. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass der Nachbar sich durch den wuchtigen Schlag mit der massiven Schneeschaufel auf den Kopf auch Verletzungen zuzieht, die durchaus lebensbedrohlich werden können. Der Kopf ist ein recht empfindlicher Körperteil und der Nachbar hat sich immerhin eine Gehirnerschütterung zugezogen. Insoweit beging Ernst die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung.

Da ihm sowohl die Beschaffenheit der Schneeschaufel als auch die Empfindlichkeit der Trefferregion konkret bewusst waren, handelte er diesbezüglich mit direktem Vorsatz.

Die Rechtswidrigkeit von Ernsts Handeln ist zu bejahen, weil keine Rechtfertigungsgründe vorliegen.

Mangels Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründen ist auch die Schuld zu bejahen.

Ernst hat sich also gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB strafbar gemacht.

Gesamtergebnis: Ernst hat sich strafbar gemacht gemäß §§ 303 I, 123 I Alt. 1, 242 I, 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB

Zum Abschluss

Bis hierher geht meine Arbeit. Nunmehr beginnt Ihre. Verwenden Sie diese Hinweise, um sich mit ihrer Hilfe eine Lösungstechnik für Klausuren anzueignen und auf den eigenen Bedarf abzustimmen. Das ist reine Fleißarbeit. Sprechen Sie mit Ihren Dozenten, ob diese bereit sind, zu Hause zu Übungszwecken gefertigte Klausuren zu korrigieren. Alternativ können Sie Ihre Lösung auch mit Ihrer Lerngruppe durchsprechen. Beachten Sie aber, dass Sie bei der Ausarbeitung zu Hause eine Uhr daneben legen, um die Einhaltung der Bearbeitungszeit überprüfen zu können. Dass Sie dabei Ihre Unterlagen nicht verwenden, versteht sich von selbst. Damit betrügen Sie nur einen: sich selbst.

Viel Erfolg bei Ihrer nächsten Klausur im Strafrecht,

Dr. Oliver Borchard, Prof. a.d. PA